

S a t z u n g

des Tennisclub Rems Beutelsbach eV

(TCR BEUTELSBACH)

Sommestr. 101, 71384 Weinstadt-Beutelsbach
gegründet am 15.12.1967; **Satzung** geändert am 15.12.1967, am 20.01.1973, am 13.11.1974,
am 29.01.1982, am 24.02.1984 und am 20. Febr. 2006.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Club führt den Namen „TENNISCLUB REMS **BEUTELSBACH eV**
(TCR BEUTELSBACH)“ .
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Weinstadt-Beutelsbach und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes **Waiblingen** eingetragen.
- (3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar
insbesondere die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (5) Der Club darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (6) Der Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen
Satzung er anerkennt. Der Club unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen
(Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner
Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Club muß schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre ist
die schriftliche Einwilligung eines
Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß
des Vorstandes.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet
zu werden.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung, der Spiel- und Platz-Ordnung
sowie der Clubhaus-Ordnung des Clubs und verpflichtet sich, am Leben des Clubs Anteil zu
nehmen, seine Arbeit zu fördern und Schädigungen seines Ansehens und seines Vermögens zu
verhindern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht, alle aktiven Mitglieder sind spielberechtigt.
- (3) .
- (4) (3) Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch den Tod;
- (2) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann. Bei Mitgliedern bis 18 Jahre ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben;
- (3) durch Ausschluß aus dem Club.
Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens drei Monate in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei Verstößen gegen die Satzung des Clubs,
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Clubs in gröblicher Weise herabsetzt.
- (4) Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen §4 Absatz 3b und 3c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht am Clubvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2)
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils bis zum 1. April an den Club zu zahlen. von Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt haben, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Clubmitteilungen oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Sportwartes
 - e) Bericht des Jugendleiters
 - f) Entlastung des Vorsitzenden und des Kassiers
 - g) Beschlußfassung über Anträge
 - h) Neuwahlen (entsprechend § 9 Abs. 2 alle 2 Jahre).
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekannt zu geben. Als Dringlichkeitsanträge können sie nicht zugelassen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, auf Antrag durch Zuruf. Widerspricht ein Mitglied der Wahl durch Zuruf, so muß mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - a) wenn der Vorstand sie aus wichtigem Grunde für erforderlich hält. Sie kann in dringenden Fällen mit einwöchiger Frist einberufen werden. In diesem Fall ist für eine

Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder
Erforderlich;

- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird;
- c) wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter während des Geschäftsjahres ausscheiden.

(2) Für die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten in den Fällen b) und c) die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

(2) Der Club wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Kassier gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Clubangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Clubvermögens.

(5) Der Vorstand ist mindestens alle 3 Monate vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Ober die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, wobei die Amtsdauer der zugewählten Vorstandsmitglieder mit derjenigen der Gesamtvorstandschaft endet.

(10) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und einen neuen Stellvertreter zu wählen hat.

11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die Vorsitzenden

- (1) Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.
- 2) Der Vorsitzende leitet den Club und überwacht den gesamten Clubbetrieb. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen werden von ihm genehmigt.
- (3) Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Der Kassier

- (1) Der Kassier besorgt die Geldgeschäfte des Clubs, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er erstattet der Hauptversammlung den jährlichen Kassenbericht.
- (2) Seine Tätigkeit wird jeweils nach Abschluß des Geschäftsjahres durch zwei von der Hauptversammlung bestellte Mitglieder (Kassenprüfer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Über die Kassenprüfung fertigen die Kassenprüfer einen Bericht an, den sie der Hauptversammlung vorlegen.

§ 12 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Er kann andere Mitglieder des Clubs zur Mitarbeit heranziehen.
- (2) Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an.

§ 13 Der Sportwart

- (1) Der Sportwart überwacht und regelt den Sportbetrieb. Er ist für die Durchführung der Wettspiele verantwortlich.
- (2) Er stellt eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 14 Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart überwacht und regelt im Einvernehmen mit dem Sportwart das Training der Jugendlichen. Er vertritt den Sportwart - bei dessen Verhinderung- bei der Überwachung und Regelung des Sportbetriebes.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung des Vorstandes werden für die Bereiche Sport und Geselligkeit ständige Ausschüsse gebildet.
- (2) Dem Sportausschuß gehören an: der Sportwart als Vorsitzender, der Jugendwart, sowie die von den einzelnen Mannschaften gewählten Mannschaftsführer und -betreuer. Der Sportwart kann weitere Mitglieder in den Sportausschuß berufen. Aufgabe des Sportausschusses ist die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses Geselligkeit werden auf Vorschlag der

Mitgliederversammlung berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses. Dem Ausschuß Geselligkeit obliegt die Planung und Durchführung der Clubveranstaltungen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse auf Zeit gebildet werden.
- 5) Die Ausschüsse arbeiten fachlich, unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat das Recht der Änderung, Ergänzung oder Ablehnung dieser Beschlüsse.

§ 16 Strafbestimmung

Bei Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand Ordnungsstrafen (Verweis, Verwarnung, Platzsperre auf Zeit) gegen jedes Mitglied verhängen.

§ 17 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Clubauflösung angekündigt ist.
- (2) Der Beschluß über die Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Clubs wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Weinstadt zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 1 dieser Satzung festgelegten Zwecks zur Verfügung gestellt.

§ 18 Inkraftsetzen

Diese Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 24.2.1984 ungültig.

März 2006 /db